

Einführung des *Mangels an Zugänglichkeit* als *spezifische Form der Diskriminierung* in der Antidiskriminierungsgesetzgebung

Unter „Zugänglichkeit“ versteht man geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten (Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen).

Zusammenfassung

Zugänglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für tatsächliche Gleichbehandlung und die wirksame Ausübung der Grundrechte von Menschen in einer Situation von Behinderung. Dennoch bestehen in Belgien weiterhin viele Situationen der Unzugänglichkeit: teilweise zugängliche Verkehrsinfrastrukturen, ungeeignete Gebäude, digitale Werkzeuge, die nicht den Standards der Zugänglichkeit entsprechen, oder Dienste, die nur digital erreichbar sind.

Obwohl es Verpflichtungen zur Zugänglichkeit gibt, erlaubt der Rechtsrahmen der Nichtdiskriminierung nicht, den Mangel an Zugänglichkeit als Diskriminierung einzuordnen. Das schränkt die Wirksamkeit von Rechtsbehelfen in diesem Bereich ein, sowohl für Menschen in einer Situation von Behinderung als auch für Akteure, die das Kollektivinteresse verteidigen, wie Unia oder Organisationen, die die Förderung der Zugänglichkeit unterstützen. Zwar ermöglicht der Begriff der indirekten Diskriminierung, bestimmte Formen kollektiver Ausgrenzung zu erfassen, doch seine Rechtfertigungsregelung begrenzt seine Reichweite im Bereich Behinderung stark. Die Gerichte betrachten Situationen der Unzugänglichkeit daher hauptsächlich unter dem individuellen Blickwinkel der Verweigerung angemessener Vorkehrungen: ein auf die einzelne Person zentrierter Ansatz, begrenzt und der Klausel der unverhältnismäßigen Belastung unterworfen.

Auf der Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (im Folgenden UN-BRK) und von Artikel 22ter der Verfassung ist Unia der Ansicht, dass ein Mangel an Zugänglichkeit eine Diskriminierung darstellen kann, und empfiehlt den Behörden daher, ihre Antidiskriminierungsgesetzgebung anzupassen, um darin **den Mangel an Zugänglichkeit ausdrücklich als spezifische Form der Diskriminierung anzuerkennen**.

Diese Anerkennung bedeutet nicht, dass die gesamte bestehende bauliche und digitale Umwelt sowie alle bestehenden Dienste sofort konform gemacht werden müssen. Sie soll das Fehlen ausreichender, geplanter und schrittweiser Maßnahmen im Bereich der Zugänglichkeit sanktionieren. Bei der Bewertung des Mangels an Zugänglichkeit sollten insbesondere die unternommenen Anstrengungen, das

Vorhandensein von Aktionsplänen, die Einhaltung der geltenden Normen und die seit ihrem Inkrafttreten vergangene Zeit berücksichtigt werden.

Diese gesetzliche Anerkennung würde es somit ermöglichen, Unzugänglichkeit als strukturelle Verletzung von Grundrechten zu behandeln und dabei über einen ausschließlich auf individuelle Situationen konzentrierten Ansatz hinauszugehen. Sie würde dazu beitragen, den verbindlichen Charakter bestehender Verpflichtungen im Bereich der Zugänglichkeit zu stärken, und würde politische Initiativen ergänzen, die darauf abzielen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, um die bauliche und digitale Umwelt sowie Dienstleistungen für Menschen in einer Situation von Behinderung schrittweise zugänglich zu machen.

Inhalt

1	Adressaten	4
2	Kontext	4
3	Empfehlung	5
4	Rechtlich anerkannte Konzepte: Recht auf Inklusion und auf angemessene Vorkehrungen sowie Verbot der indirekten Diskriminierung	6
4.1	<i>Inklusion</i>	6
4.2	<i>Angemessene Vorkehrungen</i>	7
4.3	<i>Indirekte Diskriminierung</i>	8
5	Der rechtliche Zusammenhang zwischen Zugänglichkeit und Diskriminierung	9
5.1	<i>Zugänglichkeit: eine wesentliche Voraussetzung für Gleichbehandlung</i>	9
5.2	<i>Die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen versus die Pflicht zur Zugänglichkeit</i>	10
5.3	<i>Mangelnde Zugänglichkeit als Diskriminierungsfaktor</i>	11
5.4	<i>Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs im derzeitigen Rechtsrahmen</i>	12
6	Mangelnde Zugänglichkeit als spezifische Form von Diskriminierung definieren	15
7	Kontakte Unia	17
8	Anhänge	18
8.1	<i>Rechtsrahmen</i>	18
8.1.1	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)	18
8.1.2	Europäische Menschenrechtskonvention	20
8.1.3	Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit	21
8.1.4	Belgische Verfassung (10, 11 und 22ter)	21
8.1.5	Antidiskriminierungsgesetzgebung: föderales Gesetz vom 10. Mai 2007 sowie Antidiskriminierungsdekrete und -ordonnanzen der einzelnen föderierten Teilgebiete	21
8.1.6	Regionale Städtebauverordnungen	22
8.2	<i>Europäische Praktiken</i>	22
8.2.1	Bulgarien	22
8.2.2	Österreich	23
8.2.3	Norwegen	23
8.2.4	Niederlande	24
8.2.1	Schweden	24
8.3	<i>Einschlägige Rechtsprechung</i>	25
8.3.1	UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen	25
8.3.1.1	Nyusti und Takacs gegen Ungarn, 21. Juni 2013 (CRPD/C/9/D/1/2010)	25
8.3.1.2	X. gegen Argentinien, 17. Juni 2014 (CRPD/C/11/D/8/2012)	25
8.3.1.3	F. gegen Österreich, 21. September 2015 (CRPD/C/14/D/21/2014)	25
8.3.2	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	26
8.3.2.1	Arnar Helgi Lárusson gegen Island, 31. Mai 2022 (Nr. 23077/19)	26

8.3.3	Nationale Rechtsprechung	27
8.3.3.1	Verfassungsgerichtshof, 25. September 2025	27
8.3.3.2	Schiedshof (heute Verfassungsgerichtshof), 16. Juni 2004	28
8.3.3.3	Appellationshof Antwerpen, 15. Dezember 2025	28
8.3.3.4	Appellationshof Brüssel (niederländischsprachig), 31. März 2025	28
8.3.3.5	Französischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel, 28. Februar 2025	29
8.3.3.6	Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, 25. Februar 2025	29
8.3.3.7	Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, 7. Februar 2025	29
8.3.3.8	Gericht Erster Instanz Brüssel (französischsprachig), 27. Januar 2025	30

1 Adressaten

- Herrn Rob BEENDERS, Föderalminister für Menschen mit Behinderungen und Chancengleichheit.
- Herrn Yves COPPIETERS, Minister der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel und der Wallonischen Region, zuständig für Chancengleichheit und Behinderung.
- Herrn Ahmed LAAOUEJ, Brüsseler Minister für Chancengleichheit.
- Frau Lydia KLINKENBERG, deutschsprachige Ministerin für Chancengleichheit und Menschen mit Behinderungen.
- Plattform der Beiräte für Behinderung (zur Information).
- Föderale Institut für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte (zur Information).
- Vlaams Mensenrechteninstituut (zur Information).

2 Kontext

In Belgien sind Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit keine isolierten oder punktuellen Situationen, sondern ein strukturelles Problem. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: der UN-Ausschuss), der die Umsetzung der UN-BRK überwacht, hat im Übrigen wiederholt seine Besorgnis über fortbestehende Hindernisse bei der Zugänglichkeit und den Mangel an konkreten Fortschritten geäußert.

In der Praxis ist es nicht selten festzustellen, dass Infrastrukturen oder Dienste, von denen einige sogar neu sind, die Anforderungen an die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigen, während die Anpassung der bestehenden Umwelt – baulich oder digital – zu langsam voranschreitet¹. Das führt dazu, dass viele Menschen in einer Situation von Behinderung ihre Grundrechte nicht vollständig ausüben können.

Es sind zwar Fortschritte festzustellen, sie bleiben jedoch unzureichend. Diese Situation erklärt sich durch einen Mangel an Mitteln, eine mangelhafte Koordination zwischen den vielen betroffenen Akteuren und vor allem durch einen unzureichenden Rechtsrahmen. Die Normen der Zugänglichkeit werden unzureichend eingehalten², kaum kontrolliert und nur sehr selten sanktioniert³, sodass Zugänglichkeit allzu

¹ Die Fortschritte Belgiens im Bereich der Zugänglichkeit sind wegen fehlender verlässlicher und regelmäßiger Daten schwer zu messen. Die bei Unia eingegangenen Beschwerden sowie die Ergebnisse der 2020 durchgeführten Konsultation zur Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigen jedoch, dass weiterhin viele Schwierigkeiten bestehen. Die wenigen verfügbaren Daten bestätigen diese Feststellungen: Anfang 2026 waren nur 132 der 555 Bahnhöfe der SNCB vollständig zugänglich; 30 % der Haltestellen der STIB waren 2022 als zugänglich zertifiziert; und eine 2025 durchgeführte Studie von CAWaB ergab, dass das selbstständige Einsteigen im TEC-Netz in fast jedem zweiten Fall scheiterte (47,8 %). Im Bereich der digitalen Zugänglichkeit waren zwischen 2022 und 2024 72 % der geprüften öffentlichen Websites nicht mit den geltenden Anforderungen konform, während keine Website vollständig konform war.

² Siehe insbesondere: INTER (2020), „*Evaluatieonderzoek Vlaamse Toegankelijkheidsverordening*“, online verfügbar unter: https://inter.vlaanderen/sites/default/files/Evaluatieonderzoek_Vlaamse_Toegankelijkheidsverordening_Eindr_apport.pdf

³ Collectif Accessibilité Wallonie Bruxelles (CAWaB) (2024), „*Mémorandum 2024*“, S. 12. Online verfügbar: <https://cawab.be/wp-content/uploads/2024/08/memorandum2024-8cd.pdf>

oft vom guten Willen der Behörden oder Betreiber abhängt statt von einem klaren und soliden Rechtsrahmen.

Im Rahmen der Bearbeitung seiner Einzelfälle stellt Unia außerdem fest, dass es trotz der Ratifizierung der UN-BRK durch Belgien weiterhin schwierig ist, vor Gericht anerkennen zu lassen, dass ein unzugänglicher Ort, ein unzugängliches öffentliches Verkehrsmittel oder ein unzugänglicher Dienst eine oder mehrere Diskriminierungssituationen schafft. Diese Schwierigkeit erklärt sich durch einen fragmentierten und nicht ausreichend verbindlichen Regelungsrahmen, aber auch dadurch, dass die belgische Antidiskriminierungsgesetzgebung den Mangel an Zugänglichkeit nicht als eigenständige Form der Diskriminierung betrachtet.

So analysieren die Gerichte die Situation in der Regel unter dem Blickwinkel der Verweigerung angemessener Vorkehrungen, wenn eine Person vor einer unüberwindbaren Stufe, dem Fehlen eines Aufzugs oder einem nicht erreichbaren Dienst steht. Dieser Ansatz, der auf die individuelle Situation der Person und die sie umgebenden Kontextelemente ausgerichtet ist und eine Anfrage nach einer Vorkehrung voraussetzt, erlaubt es nicht, die strukturellen Dimensionen der Unzugänglichkeit vollständig zu erfassen und sie daher als Beeinträchtigung der Rechte von Menschen in einer Situation von Behinderung anzuerkennen.

In diesem Kontext, während die verschiedenen föderalen und föderierten Teilgebiete derzeit ihre Antidiskriminierungsgesetzgebung überarbeiten und ihre Arbeiten zur Zugänglichkeit im Rahmen der IMK Behinderung fortsetzen, formuliert Unia auf Anfrage des Kabinetts von Minister Rob Beenders die Empfehlung, eine klare und ausdrückliche Verbindung zwischen Unzugänglichkeit und Diskriminierung herzustellen. Eine solche Verankerung ist wesentlich, um die Wirksamkeit des Rechts auf Zugänglichkeit für Menschen in einer Situation von Behinderung zu stärken, Diskriminierung zu bekämpfen und wirksame Rechtsbehelfe bei Verstößen in diesem Bereich zu gewährleisten⁴.

3 Empfehlung

Um die Wirksamkeit des Rechts auf Zugänglichkeit für Menschen in einer Situation von Behinderung zu gewährleisten, empfiehlt Unia dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Föderation Wallonie-Brüssel und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ihre jeweilige Antidiskriminierungsgesetzgebung anzupassen, um den Mangel an Zugänglichkeit ausdrücklich als spezifische Form der Diskriminierung aufzunehmen.

Da Zugänglichkeit sowohl eine vorausschauende Verpflichtung als auch ein Recht mit schrittweiser Verwirklichung ist, kann nicht jede Situation der Unzugänglichkeit als solche automatisch als Diskriminierung qualifiziert werden. Von Diskriminierung wäre nur dann auszugehen, wenn das Fehlen oder die Unzulänglichkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit eine Verletzung der Pflicht erkennen lässt, sorgfältig und wirksam zu handeln, und keine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt.

⁴ Zu beachten ist, dass das flämische Dekret über Chancengleichheit bereits Bestimmungen zur Zugänglichkeit enthält, insbesondere Artikel 6, § 2, 4° und 5°, der die Förderung der umfassenden Zugänglichkeit von Infrastrukturen und öffentlich zugänglichen Informationen sowie der digitalen Inklusion unter die Prioritäten der flämischen Chancengleichheitspolitik aufnimmt.

Daraus folgt, dass die Beurteilung des diskriminierenden Charakters einer Situation der Unzugänglichkeit notwendigerweise eine Verhältnismäßigkeitskontrolle erfordert, mit der geprüft werden kann, ob die Untätigkeit oder unzureichendes Handeln angesichts der Umstände des Einzelfalls rechtmäßig gerechtfertigt werden kann.

Daher ist es wichtig, dass der Gesetzgeber die Kriterien präzisiert, die diese Verhältnismäßigkeitsprüfung leiten. Dazu könnten insbesondere gehören:

- die Einhaltung der geltenden Normen der Zugänglichkeit;
- das Vorhandensein von Zugänglichkeits- oder Konformitätsplänen mit klaren Fristen;
- die konkreten und schrittweisen Anstrengungen, die unternommen wurden, um einen Stillstand zu vermeiden;
- die seit Inkrafttreten der Normen verstrichene Frist;
- die verfügbaren Ressourcen und die relevanten Einschränkungen.

Der Mangel an Zugänglichkeit würde in die allgemeine Regelung des Nichtdiskriminierungsrechts aufgenommen werden, insbesondere im Bereich objektiver oder subjektiver Streitigkeiten.

4 Rechtlich anerkannte Konzepte: Recht auf Inklusion und auf angemessene Vorkehrungen sowie Verbot der indirekten Diskriminierung

4.1 Inklusion

Belgien hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK) am 2. Juli 2009 ratifiziert. Nach dieser Ratifizierung führte Belgien 2021 Artikel 22ter in seine Verfassung ein und erkannte damit an, dass: *„Jeder Mensch mit einer Behinderung hat das Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.“*

Jeder Begriff dieser Bestimmung wurde sorgfältig gewählt. Die Verwendung des Begriffs „Inklusion“ statt „Integration“ bringt die Idee zum Ausdruck, dass die Anpassung in erster Linie Aufgabe der Gesellschaft und des Umfelds ist, damit die betroffenen Personen voll und wirksam teilhaben können.

Der zweite Absatz von Artikel 22ter sieht vor, dass *„Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechts.“*, und fordert damit den Gesetzgeber auf, tätig zu werden, um den Schutz des Rechts auf vollständige Inklusion zu gewährleisten⁶.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in ihr innerstaatliches Recht hat Belgien seine Zustimmung zu den Grundprinzipien der UN-BRK bekräftigt, insbesondere zur Achtung der innewohnenden Würde und der individuellen Autonomie, zur Nichtdiskriminierung, zur Inklusion, zur Chancengleichheit und zur Zugänglichkeit.

⁶ Isabelle Hachez (2021), *La consécration constitutionnelle du droit à l'inclusion des personnes en situation de handicap (art. 22ter) : de la duplication du cadre juridique au dessin de politiques publiques*, in Journal des Tribunaux, S. 11 und 15, <http://hdl.handle.net/2078.3/253165>, zitiert in Germain Haumont und Carole Van Basselaere (2024), *„Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap“*, in Stéphanie Wattier (Hrsg.), *Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies*, Anthemis, Lüttich.

Schließlich lässt sich anhand der parlamentarischen Arbeiten zu Artikel 22ter der Verfassung leicht feststellen, dass „das Recht auf Inklusion die Zugänglichkeit zweifellos umfasst“⁷. Diese Auslegung wird durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt, der in seinem Urteil Nr. 126/2025 vom 25. September 2025⁸ (siehe Abschnitt „Rechtsprechung“) Artikel 22ter der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen liest und der Auffassung ist, dass Garantien der Zugänglichkeit untrennbar mit dem Recht auf Inklusion verbunden sind.

Zugänglichkeit ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Inklusion, da sie den wirksamen Zugang von Menschen in einer Situation von Behinderung zu Dienstleistungen und zur Teilhabe an der Gesellschaft bedingt.

4.2 Angemessene Vorkehrungen

Das Recht auf angemessene Vorkehrungen für Menschen in einer Situation von Behinderung stützt sich auf einen internationalen, europäischen und nationalen Rechtsrahmen.

Auf internationaler Ebene definiert Artikel 2 der UN-BRK angemessene Vorkehrungen als „*notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können*“, und Artikel 5 §3 verpflichtet die Staaten, diese vorzusehen.

Auf europäischer Ebene bestimmt die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in ihrem Artikel 5 Folgendes: „*Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.*“

Auf nationaler Ebene wurde die Richtlinie durch verschiedene gesetzliche Normen auf föderaler, regionaler und gemeinschaftlicher Ebene in belgisches Recht umgesetzt, die somit alle dieses Recht auf angemessene Vorkehrungen verankern. Belgien hat den Geltungsbereich dieser Verpflichtung außerdem über den bloßen Bereich der Beschäftigung hinaus ausgedehnt, insbesondere auf Güter und Dienstleistungen, sozialen Schutz, Unterricht und andere Bereiche, die unter die Antidiskriminierungsgesetzgebungen fallen.

⁷ Siehe insbesondere: Isabelle Hachez (2022), „*La consécration constitutionnelle du droit à l'inclusion des personnes en situation de handicap (article 22ter) : De la duplication du cadre juridique au dessin de politiques publiques*“, S. 23. Zitiert in Germain Haumont und Carole Van Basselaere (2024), „*Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap*“, in Stéphanie Wattier (Hrsg.), *Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies*, Anthemis, Lüttich.

⁸ siehe. Verf.-Ger., Urteil Nr. 126/2025 vom 25. September 2025, insb. B.20.3 und B.21.

Diese Antidiskriminierungsgesetzgebungen betrachten die Verweigerung angemessener Vorkehrungen ausdrücklich als Form der Diskriminierung⁹, es sei denn, es kann konkret nachgewiesen werden, aus welchen Gründen diese Anfrage nach einer Vorkehrung eine unverhältnismäßige Belastung für die Person darstellt, die sie umsetzen muss¹⁰. Ein zwischen den verschiedenen Machtebenen geschlossenes Abkommen¹¹ enthält eine Liste maßgeblicher Kriterien, um die Angemessenheit der verlangten Vorkehrungen zu beurteilen. Dieses Abkommen betont jedoch die Notwendigkeit einer tatsächlichen Beurteilung, die von Fall zu Fall erfolgen muss.

Schließlich ist das Recht auf angemessene Vorkehrungen seit März 2021 auch in Artikel 22ter der Verfassung verankert.

4.3 Indirekte Diskriminierung

Die indirekte Diskriminierung ist ein wesentlicher Mechanismus des Rechts der Nichtdiskriminierung, weil sie materielle Gleichbehandlung sichert und es ermöglicht, über ein strikt individuelles und formales Verständnis von Gleichbehandlung hinauszugehen. Sie soll nämlich Situationen erfassen, in denen eine Regel, ein Kriterium oder eine Praxis zwar scheinbar neutral formuliert ist, in Wirklichkeit aber für bestimmte Personen wegen eines geschützten Merkmals nachteilige Auswirkungen hat. *„Auf diesem Weg versucht man, die tatsächlichen Folgen eines scheinbar neutralen Verhaltens aufzudecken, das in Wirklichkeit, absichtlich oder nicht, eine unterschiedliche Behandlung verbirgt, die im vorliegenden Fall auf der Behinderung beruht“*¹².

Eine indirekte Unterscheidung wird nicht als Diskriminierung eingestuft, wenn sie objektiv und angemessen gerechtfertigt werden kann. Nach dem belgischen und europäischen Recht der Nichtdiskriminierung muss dann nachgewiesen werden, dass die betreffende Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt und dass die eingesetzten Mittel zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind. Diese Kontrolle umfasst eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dabei ist zu prüfen, ob die Maßnahme geeignet ist, das verfolgte Ziel zu erreichen, und ob sie nicht über das hinausgeht, was dazu erforderlich ist.

⁹ Siehe zum Beispiel: Art. 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, *Belgisches Staatsblatt*, 30. Mai 2007.

¹⁰ Art. 4, 12°, *ebenda*.

¹¹ [Abkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission zugunsten von Menschen in einer Situation von Behinderung | Unia](#)

¹² Ghesquière, V., Hachez, I. et Van Basselaere, C., “La discrimination fondée sur le handicap », in J. Ringelheim et P. Wautelet (Hrsg.), *Comprendre et pratiquer le droit de la lutte contre les discriminations*, CUP, vol. 184, Bruxelles, Anthémis, 2018. Online verfügbar:

https://www.unia.be/files/Comprendre_et_pratiquer_le_droit_de_la_lutte_contre_les_discriminations_2018.pdf

5 Der rechtliche Zusammenhang zwischen Zugänglichkeit und Diskriminierung

5.1 Zugänglichkeit: eine wesentliche Voraussetzung für Gleichbehandlung

Die Zugänglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderung alle Grundrechte wirksam ausüben können. Deshalb ist sie als Grundprinzip der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 3) verankert.

Denn fehlende oder unzureichende Zugänglichkeit schafft strukturelle Hindernisse, die Menschen mit Behinderung an einer vollen und wirksamen Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben hindern. Diese Hindernisse führen de facto zu einem Entzug von Rechten, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Mobilität, Justiz und Bürgerbeteiligung.

Zugänglichkeit ist daher ein unverzichtbarer Hebel der Nicht-diskriminierung: Ohne sie bleibt formelle Gleichbehandlung theoretisch und kann sich nicht in tatsächliche Gleichheit übersetzen.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. 5 UN-BRK) sagt der UN-Ausschuss dies klar:

„§40. Zugänglichkeit ist zugleich eine Voraussetzung und ein Mittel, um die Gleichheit de facto für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Damit Menschen mit Behinderungen wirksam am Leben der Gemeinschaft teilnehmen können, müssen die Vertragsstaaten die Zugänglichkeit der baulichen Umwelt, des öffentlichen Verkehrs sowie der Informations- und Kommunikationsdienste sicherstellen. Diese müssen in Formen verfügbar sein, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden können (...)“¹³. (Hervorhebung durch uns)

Der UN-Ausschuss erklärt außerdem in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK):

„§ 23. Da nach Artikel 19 der Konvention Zugänglichkeit zwingend gewährleistet sein muss, damit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben führen und gleichberechtigt voll am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, sollte die Verweigerung des Zugangs zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen, unter dem Gesichtspunkt der Diskriminierung betrachtet werden. „Alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, zu treffen, um Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu ändern, aufzuheben oder abzuschaffen, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren“ (Art. 4 Abs. 1 b)) ist die wichtigste allgemeine Verpflichtung aller Vertragsstaaten. Diese „verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit

¹³ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (2018), „Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung“, § 40. Online verfügbar: [General comment No.6 on equality and non-discrimination | OHCHR](#) (Eigene Übersetzung)

Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor jeder Diskriminierung, gleich aus welchem Grund“ (Art. 5 Abs. 2 [...])“¹⁴. (Hervorhebung durch uns)

5.2 Die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen versus die Pflicht zur Zugänglichkeit

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 9 der UN-BRK unterscheidet der UN-Ausschuss sehr klar zwischen der Pflicht zur Zugänglichkeit und der Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen:

„§25. Zugänglichkeit betrifft Gruppen, während angemessene Vorkehrungen Einzelpersonen betreffen. Das bedeutet, dass die Pflicht, Zugänglichkeit zu gewährleisten, eine ex-ante-Verpflichtung ist. Die Vertragsstaaten haben also die Pflicht, Zugänglichkeit sicherzustellen, bevor eine Person darum bittet, einen Raum zu betreten oder einen Dienst zu nutzen. Die Vertragsstaaten müssen Standards für Zugänglichkeit festlegen. Diese müssen in Absprache mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen angenommen werden und sich an Dienstleistungserbringende, Baufachleute und andere betroffene Parteien richten. Diese Standards müssen breit angelegt und einheitlich sein. Die Anwendung von Zugänglichkeitsstandards reicht möglicherweise nicht aus, um den Zugang für Menschen mit seltenen Behinderungen zu gewährleisten, die bei der Ausarbeitung dieser Standards nicht berücksichtigt wurden oder die die angebotenen Arten, Methoden oder Mittel zur Gewährleistung der Zugänglichkeit nicht nutzen (zum Beispiel Menschen, die keine Brailleschrift lesen). In solchen Fällen kann es notwendig sein, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Nach der Konvention dürfen die Vertragsstaaten Sparmaßnahmen nicht als Vorwand nutzen, um sich der schrittweisen Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu entziehen. Die Pflicht, Zugänglichkeit sicherzustellen, ist unbedingt. Das bedeutet, dass die Stelle, die Zugänglichkeit gewährleisten muss, sich nicht mit dem Argument davon befreien kann, der Zugang für Menschen mit Behinderungen sei eine zu große Belastung. Die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen besteht dagegen nur dann, wenn ihre Umsetzung keine unverhältnismäßige Belastung für die betreffende Stelle darstellt.

§26. Die Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen ist eine ex-nunc-Verpflichtung. Das bedeutet, dass sie ab dem Zeitpunkt vollstreckbar ist, zu dem ein Mensch mit Behinderung sie in einer bestimmten Situation braucht, zum Beispiel am Arbeitsplatz oder in der Schule, um seine Rechte in einer konkreten Situation unter gleichberechtigten Bedingungen auszuüben. In einem solchen Fall können Zugänglichkeitsstandards ein Anhaltspunkt sein, ohne als verbindlich zu gelten. Eine angemessene Vorkehrung kann dazu dienen, die Zugänglichkeit für einen Menschen mit Behinderung in einer konkreten Situation sicherzustellen. Sie soll individuelle Gerechtigkeit verwirklichen, indem sie Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung unter Berücksichtigung der Würde, der Autonomie und der Entscheidungen der Person gewährleistet. So kann eine Person mit einer seltenen Behinderung eine Vorkehrung verlangen, die außerhalb des Anwendungsbereichs eines Zugänglichkeitsstandards liegt“ (Hervorhebung durch uns).

Wie Stefan Sottiaux und Marie Spinoy in einer dem Senat zur Annahme von Artikel 22ter vorgelegten Stellungnahme erklären, haben die Pflichten zur Zugänglichkeit und zu angemessenen Vorkehrungen zwar

¹⁴ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (2014), „Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zur Zugänglichkeit“. Online verfügbar: <https://www.ohchr.org/fr/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-2-article-9-accessibility-0> (Eigene Übersetzung)

das gemeinsame Ziel, den Zugang und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern, sie bewegen sich aber in unterschiedlichen Rahmen und haben unterschiedliche Rechtswirkungen. Diese Pflichten veranschaulichen auch den Gegensatz zwischen einem Recht mit unmittelbarer Wirkung und einem Recht, das schrittweise verwirklicht werden muss¹⁵.

Da Zugänglichkeit eine breite und strukturelle Anforderung ist, wird sie im Allgemeinen als Recht betrachtet, das schrittweise verwirklicht werden muss: Hindernisse müssen schrittweise, aber regelmäßig beseitigt werden. Auch wenn sich die Staaten nicht von der Pflicht zur Zugänglichkeit befreien können, erfolgt ihre konkrete Umsetzung im Laufe der Zeit. Deshalb betont der UN-Ausschuss, wie notwendig es ist, Aktionspläne mit konkreten Zielen, Fristen und Sanktionen bei Nichteinhaltung zu verabschieden.

Angemessene Vorkehrungen sollen dagegen auf individuelle Situationen reagieren, in denen die bestehende Umgebung die gleichberechtigte Teilhabe eines Menschen mit Behinderung verhindert. Das Recht auf angemessene Vorkehrungen fällt unter das Diskriminierungsverbot und hat deshalb unmittelbare Wirkung: Es kann sofort geltend gemacht und durchgesetzt werden, vorbehaltlich der Grenze der unverhältnismäßigen Belastung.

Diese beiden Pflichten ergänzen sich also: Sie ersetzen einander nicht, sondern tragen gemeinsam zur Verwirklichung tatsächlicher Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung bei.

5.3 Mangelnde Zugänglichkeit als Diskriminierungsfaktor

In einem Artikel mit dem Titel „Den Zusammenhang zwischen (Un-)Zugänglichkeit und Diskriminierung untersuchen“¹⁶ erklärt Lisa Waddington:

„Auch wenn die Pflicht, nicht wegen einer Behinderung zu diskriminieren, und die Pflicht, Zugänglichkeit zu gewährleisten, zwei verschiedene Pflichten sind, hängen sie dennoch zusammen. Wenn ein Gebäude unzugänglich ist, zum Beispiel weil der einzige Eingang Stufen hat, die ein Mensch im Rollstuhl nicht hinaufkommen kann, kann dies als eine Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung angesehen werden. Das ist der Fall, weil diese Situation zu einem Nachteil führt, der einen Menschen mit Behinderung direkt betrifft (direkte Diskriminierung), oder weil es sich um eine scheinbar neutrale Situation handelt, die aber für bestimmte Menschen mit Behinderung eher negative Auswirkungen haben kann (indirekte Diskriminierung).“¹⁷.

Lisa Waddington hat die einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich, Bulgarien, Finnland und Irland untersucht und zeigt, dass mangelnde Zugänglichkeit auf mehrere Arten berücksichtigt werden kann, wenn zu prüfen ist, ob eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung vorliegt (siehe den Abschnitt „Europäische Praktiken“). Sie stellt jedoch fest, dass der gesetzliche und rechtsprechungsbezogene Zusammenhang zwischen Unzugänglichkeit und Diskriminierung aufgrund von Behinderung in den Ländern der Europäischen Union noch wenig entwickelt ist. Daraus folgt, dass den betroffenen Menschen mit Behinderung oft wirksame Rechtsbehelfe oder angemessene Durchsetzungsmechanismen fehlen,

¹⁵ Siehe insbesondere Stefan Sottiaux, Marie Spinoy (2020), „Avis concernant les propositions de révision de la Constitution en vue de garantir les droits des personnes handicapées“, S. 94. Online verfügbar: [webdriver](#)

¹⁶ Lisa Waddington (2025), „Exploring the link between (in)accessibility and disability discrimination in legislation and case law“. Online verfügbar: [Equality Law Review 2024](#)

¹⁷ Ebenda, S. 54. Eigene Übersetzung.

wenn die Regeln die Zugänglichkeit schlecht behandeln oder wenn die anwendbaren Regeln nicht eingehalten werden¹⁸.

Der UN-Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 ausdrücklich, mangelnde Zugänglichkeit als verbotene Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu betrachten:

„§ 31. [...] Mindestens die folgenden Situationen, in denen mangelnde Zugänglichkeit einen Menschen mit Behinderung daran hindert, Zugang zu einem Dienst oder einer Einrichtung zu erhalten, die der Öffentlichkeit offenstehen, sollten als rechtswidrige Handlungen der Diskriminierung aufgrund von Behinderung betrachtet werden:

a) wenn der Dienst oder die Einrichtung nach der Einführung der einschlägigen Zugänglichkeitsstandards geschaffen wurde;

b) wenn der Zugang zur Einrichtung oder zum Dienst durch angemessene Vorkehrungen hätte gewährleistet werden können (als die Einrichtung oder der Dienst geschaffen wurde).“

Auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Unzugänglichkeit als Form der Diskriminierung haben sich neue Argumentationslinien entwickelt, neben dem Versäumnis, angemessene Vorkehrungen vorzusehen¹⁹.

In seinem Urteil *Arnar Helgi Lárusson gegen Island* vom 31. Mai 2022 stellte der Gerichtshof fest, dass Menschen mit Behinderungen ohne Zugang zur physischen Umwelt und zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, keine Chancengleichheit bei der Teilhabe an der Gesellschaft genießen, der sie angehören. Er urteilte, dass das betreffende Problem geeignet war, das Recht des Beschwerdeführers auf Selbstverwirklichung und sein Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt herzustellen und zu pflegen, sowie sein Privatleben im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berühren.

5.4 Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs im derzeitigen Rechtsrahmen

Trotz der Ratifizierung der UN-BRK und der Annahme von Artikel 22ter stellt Unia fest, dass es sehr schwierig ist, vor belgischen Gerichten anerkennen zu lassen, dass mangelnde Zugänglichkeit eine Diskriminierung darstellt (weitere Informationen dazu im Abschnitt „Rechtsprechung“). Diese Schwierigkeit hängt insbesondere damit zusammen, dass Zugänglichkeit nicht als autonome und strukturelle Verpflichtung verstanden wird, sondern häufiger über individuelle Situationen geprüft wird.

Wie oben erwähnt, analysieren Richter mangels eines ausdrücklichen Verweises auf Zugänglichkeit in der Antidiskriminierungsgesetzgebung potenziell diskriminierende Situationen fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Verweigerung angemessener Vorkehrungen und der indirekten Diskriminierung. Sie konzentrieren sich daher im Wesentlichen auf die individuelle Situation der beschwerdeführenden Person und auf die Kontextelemente, anstatt Unzugänglichkeit als strukturelles Problem zu betrachten, das eine Gruppe von Personen betrifft, die dasselbe geschützte Merkmal teilen. Die betroffene Person oder Stelle

¹⁸ *Ebenda*, S. 72.

¹⁹ S. GANTY, G. HAUMONT und P. CANNOOT, „European Anti-Discrimination Case Law in 2021-2022: A Tour d’horizon of Crucial Developments“, *Journal européen des droits de l’Homme*, 2023/4, S. 308, siehe den Punkt „Inaccessibility as discrimination“.

kann daher leicht geltend machen, dass sie die Hindernisse für die Zugänglichkeit nicht beseitigen kann, weil dies eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde, um auf die Situation nur eines einzigen Klägers zu reagieren.

Ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen Unia und der Stadt Tournai über den Bau eines neuen Stegs über die Schelde, der für Personen mit beschränkter Mobilität unzugänglich ist, veranschaulicht diese Schwierigkeit deutlich. Das Gericht verfolgt dabei einen strikt individualisierten Ansatz und stellt insbesondere fest, dass es im Stadtzentrum andere Übergangsbauwerke gibt und dass die Nutzung des streitigen Stegs durch die Kläger hypothetisch bleibt. Es kommt zu dem Schluss, dass *„das Eintreten einer vernünftigen Nutzung des Stegs durch irgendjemanden im Allgemeinen und durch die Kläger im Besonderen gegen Null geht“*²⁰.

Dieser restriktive Ansatz steht jedoch im Kontrast zu einigen selteneren Entscheidungen, in denen die Gerichte die Unzugänglichkeit in ihrer strukturellen Dimension erfassen. So konnte in einer Rechtssache gegen das flämische öffentliche Verkehrsunternehmen De Lijn die Diskriminierung aufgrund mangelnder Zugänglichkeit anerkannt werden, allerdings erst, nachdem nachgewiesen worden war, dass sich die Probleme der Zugänglichkeit im Laufe der Zeit wiederholten: 16 Situationen über 5 Jahre von verschiedenen Meldern²¹. Die Häufung von Beschwerden, die als Anträge auf angemessene Vorkehrungen angesichts einer strukturellen Unzugänglichkeit formuliert wurden, ermöglichte es, rechtlich das Vorliegen einer Diskriminierung festzustellen. Im vorliegenden Fall war der Nachweis eines Musters ungünstiger Behandlung ausschlaggebend dafür, die strukturelle Diskriminierung aufgrund mangelnder Zugänglichkeit anerkennen zu lassen²².

Angesichts der Grenzen dieses auf angemessene Vorkehrungen ausgerichteten Ansatzes könnte der Begriff der indirekten Diskriminierung theoretisch einen besser geeigneten Analyserahmen für Situationen der Unzugänglichkeit bieten. Die indirekte Diskriminierung hat nämlich den besonderen Vorteil, die Grenzen eines strikt individuellen Verständnisses von Diskriminierung zugunsten der kollektiven Ebene zu überwinden. Wie Julie Ringelheim hervorhebt, weicht die indirekte Diskriminierung *„von dieser Sichtweise ab, indem sie davon ausgeht, dass eine identische Behandlung in bestimmten Kontexten Ungleichheit erzeugen kann. Sie verlangt, nicht beim Inhalt oder bei der Formulierung der fraglichen Maßnahme, Regel oder Praxis stehen zu bleiben, sondern ihre Auswirkungen zu berücksichtigen. [...]“*²³. Sie setzt daher voraus, dass die Auswirkungen einer Maßnahme auf alle Personen betrachtet werden, die ein geschütztes Merkmal teilen, und nicht nur auf den einzelnen Kläger, indem ein besonderer Nachteil festgestellt wird, der eine Gruppe in erheblicher Weise betrifft²⁴.

Im Bereich Behinderung behindert jedoch der in der Richtlinie 2000/78/EG vorgesehene Rechtfertigungsmechanismus – und von den Antidiskriminierungsgesetzen übernommene – den Rückgriff

²⁰ Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai (2025). Urteil vom 25. Februar 2025. Online verfügbar: [Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, 25... | Unia](#) (FR)

²¹ Appellationshof Antwerpen. (2025). Urteil vom 15. Dezember 2025 – Rechtssache De Lijn. Online verfügbar: [Appellationshof Antwerpen, 15. Dezember 2025 | Unia](#) (FR)

²² Germain Haumont et Carole Van Basselaere (2024), „Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap“, in Stéphanie Wattier (Hrsg.), Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies, Anthémis, Lüttich, S. 137.

²³ Julie Ringelheim, Olivier Struelens und Jogchum Vrielink (2024), Le droit de la non-discrimination à l'épreuve de la justice. La pratique des juridictions du travail belge comme cas d'étude, nicht abgeschlossener Artikelentwurf, verbreitet im Rahmen einer FNRS-Forschung, Fassung vom 21. Mai 2024, online verfügbar: [Projet-PDR_J.RingelheimJ.VrielinkO.Struelens_21.05.2024.pdf](#)

²⁴ Ebenda.

auf diesen Begriff weitgehend. Er sieht nämlich vor, dass eine indirekte unterschiedliche Behandlung entweder durch eine objektive und angemessene Rechtfertigung oder – spezifisch für Behinderung – durch den Nachweis gerechtfertigt werden kann, dass keine angemessenen Vorkehrungen getroffen werden können. So formuliert kann dieses System dahin ausgelegt werden, dass es alternative Bedingungen einführt, was dazu führt, indirekte Ungleichbehandlungen aufgrund von Behinderung vorrangig, wenn nicht ausschließlich, unter dem Blickwinkel angemessener Vorkehrungen zu prüfen, also in einer individuellen und kontextbezogenen Logik.

Eine solche Lesart schwächt die Tragweite der indirekten Diskriminierung beim Merkmal Behinderung und begrenzt die Möglichkeit, strukturelle Maßnahmen in Frage zu stellen, die Ausschlusseffekte erzeugen.

Auch wenn eine Überarbeitung oder Klarstellung des Rechtfertigungsmechanismus der indirekten Diskriminierung bei Behinderung einen besser geeigneten Analyserahmen für Situationen bieten könnte, in denen für alle konzipierte Umgebungen oder Dienste tatsächlich wegen mangelnder Zugänglichkeit zu Ausschluss führen, reicht eine solche Entwicklung dennoch nicht aus, um die positiven Verpflichtungen aus Artikel 22ter der Verfassung und aus der UN-BRK vollständig zu erfassen.

Diese verschiedenen Grenzen machen deutlich, dass es notwendig ist, mangelnde Zugänglichkeit als spezifische Form von Diskriminierung anzuerkennen, damit strukturelle Mängel in diesem Bereich unmittelbar erfasst und damit positive Verpflichtungen verbunden werden können. Eine solche Entwicklung würde es ermöglichen, über einen auf angemessene Vorkehrungen ausgerichteten Ansatz hinauszugehen und Zugänglichkeit vollständig als eigenständige Anforderung zu verankern.

6 Mangelnde Zugänglichkeit als spezifische Form von Diskriminierung definieren

In Belgien ist die Verweigerung angemessener Vorkehrungen rechtlich als spezifische Form von Diskriminierung anerkannt. Wie wir jedoch zuvor gezeigt haben, reicht dieser Mechanismus nicht aus, um bei strukturellen Mängeln im Bereich der Zugänglichkeit einen wirksamen Rechtsbehelf zu bieten.

Wie unter den Punkten 5.1 und 5.3 erwähnt, sind sowohl der UN-Ausschuss²⁵ als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte²⁶ der Auffassung, dass mangelnde Zugänglichkeit an sich eine Diskriminierung darstellen kann, unabhängig von jedem Antrag auf angemessene Vorkehrungen, wenn bei der Herstellung von Zugänglichkeit über einen bestimmten Zeitraum keinerlei Verbesserung erfolgt und dies ohne angemessene Rechtfertigung²⁷.

Daher fordert Unia die belgischen Behörden auf, **mangelnde Zugänglichkeit als spezifische Form von Diskriminierung zu definieren**, im Einklang mit der UN-BRK und in Anwendung des dem zweiten Absatz von Artikel 22ter der Verfassung innewohnenden Legalitätsprinzips, wonach „*as Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 genannte Regel den Schutz dieses Rechts gewährleisten*“. Dieser Absatz bedeutet, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, Gesetze zu verabschieden, die strukturelle Reformen einführen, um Hindernisse für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Wie wir unter Punkt 4.1 hervorgehoben haben, ist es in der Lehre eine konstante Auffassung, dass „*das Recht auf Inklusion zweifellos die Zugänglichkeit umfasst*“²⁸.

Da Zugänglichkeit ein Recht ist, das schrittweise verwirklicht wird, aber reale und regelmäßige Fortschritte verlangt, würde nicht jeder Mangel an Zugänglichkeit automatisch zu der Feststellung einer Diskriminierung führen. Diese würde nur festgestellt, wenn die betroffene Person oder Einrichtung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit schrittweise und regelmäßig umzusetzen, ohne objektive und angemessene Rechtfertigung.

In diesem Rahmen müsste der Richter prüfen, dass die vorgenommene Unterscheidung nicht rechtmäßig gerechtfertigt ist, und zu diesem Zweck eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen, die eine konkrete Beurteilung der Einhaltung der Handlungspflicht zugunsten der Zugänglichkeit ermöglicht.

²⁵ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014), „Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zur Zugänglichkeit“. Online verfügbar: <https://www.ohchr.org/fr/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-2-article-9-accessibility-0> (Eigene Übersetzung)

²⁶ Urteil [Arnar Helgi Lárusson gegen Island](#) vom 31. Mai 2022. „Der EGMR stellte fest, dass Menschen mit Behinderungen mangels Zugang zur physischen Umwelt und zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, keine Chancengleichheit bei der Teilhabe an der Gesellschaft genießen, der sie angehören. Er befand, dass das betreffende Problem geeignet war, das Recht des Beschwerdeführers auf Selbstverwirklichung und sein Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt aufzubauen und zu pflegen, sowie sein Privatleben im Sinne von Artikel 8 der EMRK zu berühren.“

²⁷ ²⁷ Germain Haumont et Carole Van Basselaere (2024), „Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap“, in Stéphanie Wattier (Hrsg.), *Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies*, Anthemis, Lüttich, S. 136.

²⁸ Siehe insbesondere: Isabelle Hachez (2022), „La consécration constitutionnelle du droit à l'inclusion des personnes en situation de handicap (article 22ter) : De la duplication du cadre juridique au dessin de politiques publiques“, S.23.

Diese Prüfung könnte sich auf eine Reihe objektiver Indikatoren stützen, die vom Gesetzgeber festgelegt werden, wie etwa:

- die Einhaltung der geltenden Zugänglichkeitsnormen;
- das Vorliegen von Zugänglichkeits- oder Konformitätsplänen mit genauen Fristen;
- die konkreten und schrittweisen Anstrengungen, die unternommen wurden, um den Status quo zu vermeiden;
- die seit Inkrafttreten der Normen verstrichene Zeit;
- die verfügbaren Ressourcen und die relevanten Zwänge.

Diese Ergänzung in der Antidiskriminierungsgesetzgebung würde eng mit den Strategien verknüpft, die die Behörden annehmen müssen, um die Umwelt schrittweise zugänglich zu machen, wie vom UN-Ausschuss gefordert. In seinen allgemeinen Bemerkungen an Belgien vom September 2024 hat der UN-Ausschuss Belgien aufgefordert: *„offizielle Pläne auszuarbeiten, in denen Fristen, Zuständigkeiten, Budgets und Kontrollmechanismen klar festgelegt werden, um den öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, und diese Pläne auf alle Verkehrsträger auszuweiten, einschließlich Schienen-, Straßen-, Luft- und Seeverkehr“*²⁹.

Diese beiden Hebel verstärken sich gegenseitig. Einerseits würde die Annahme offizieller Pläne die vom Richter vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung erleichtern. Andererseits würde die Verankerung der Verpflichtung zur Zugänglichkeit in der Antidiskriminierungsgesetzgebung es ermöglichen, den Verpflichtungen zur Zugänglichkeit, ob bereits bestehend oder künftig, einen verbindlicheren Rahmen zu geben, im Einklang mit den Anforderungen der UN-BRK.

Darüber hinaus bietet das Recht der Nichtdiskriminierung einen großen prozessualen Vorteil: die Verschiebung der Beweislast. Diese liegt nämlich beim mutmaßlichen Täter des Verstoßes, hier also bei der für die mangelnde Zugänglichkeit verantwortlichen Person oder Einrichtung, sofern das Opfer Umstände vorbringen konnte, die eine Vermutung der Diskriminierung begründen können. Auf mangelnde Zugänglichkeit angewandt würde dieser Mechanismus bewirken, dass die Last, den Verstoß nachzuweisen, nicht mehr dem Opfer aufgebürdet wird – das sich oft in einer Situation der Vulnerabilität befindet und nur über begrenzte Mittel verfügt –, sondern der verantwortlichen Einrichtung, die rechtfertigen muss, dass sie ihre Verpflichtungen eingehalten hat.

Schließlich wäre es sinnvoll, eine solche Entwicklung mit einer Klarstellung der Regelung zur indirekten Diskriminierung im Bereich Behinderung zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang und um den Vorgaben der UN-BRK und von Art. 22ter der Verfassung zu entsprechen (siehe Punkt 5.4), empfiehlt Unia außerdem, die Rechtfertigungsregeln zu ändern, indem die Bedingungen in Bezug auf die objektive und angemessene Rechtfertigung und die Verpflichtung zur Einführung angemessener Vorkehrungen kumulativ – und nicht alternativ – ausgestaltet werden³⁰.

²⁹ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2024), „Abschließende Bemerkungen zum Bericht Belgiens“, S.6 § 18 d). Online verfügbar: [CRPD-Observations-finales-concernant-le-rapport-de-la-Belgique-2024.docx](#). (FR)

³⁰ UNIA (2026), „Stellungnahme zum Entwurf des föderalen Aktionsplans Behinderung 2025-2029“, S. 48. Online verfügbar (FR): [Avis-Unia-plan-daction-2025-2029_FR_VF.pdf](#)

7 Kontakte Unia

Marie-Ange Vandecandelaere (FR) – marie-ange.vandecandelaere@unia.be – 02/212 30 18

Olivier Clauw – olivier.clauw@unia.be – 02/212 30 51

8 Anhänge

8.1 Rechtsrahmen

8.1.1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Die UN-BRK wurde von Belgien im Juli 2009 ratifiziert und trat am 1. August 2009 in Kraft. Die Zugänglichkeit nimmt darin einen zentralen Platz ein, da sie zugleich als Grundprinzip (Art. 3), das alle in dem Übereinkommen verankerten Rechte ausrichtet, und als spezifische rechtliche Verpflichtung (Art. 9), die die Staaten zur Umsetzung konkreter Maßnahmen verpflichtet, ausgestaltet ist.

Artikel 2 definiert den Begriff „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ wie folgt: *„jede Unterscheidung, Ausschließung oder Einschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“*

Artikel 3 führt die allgemeinen Grundsätze der UN-BRK auf, darunter die Nichtdiskriminierung (b), die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft (c) sowie die Zugänglichkeit (f).

Artikel 4 sieht vor, dass *„die Vertragsstaaten sich verpflichten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich: a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen; b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen,*

Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.“

Artikel 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“ lautet:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

- *(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchem Grund.**
- *(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.**
- *(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.“**

Artikel 9 verpflichtet die Vertragsstaaten *„geeignete Maßnahmen mit dem Ziel [zu treffen], für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation [...] zu gewährleisten“*. Dazu gehört insbesondere die Pflicht der Staaten, Hindernisse und Barrieren für die Zugänglichkeit zu ermitteln und zu beseitigen.

Laut dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Umsetzung der UN-BRK überwacht, *„sollte die Frage der Zugänglichkeit auch in allgemeinen oder spezifischen Gesetzen über Chancengleichheit, Gleichbehandlung und Teilhabe im Zusammenhang mit dem Verbot der auf Behinderung beruhenden Diskriminierung behandelt werden. Die Zugangsverweigerung sollte klar als rechtswidrige Diskriminierung definiert werden. Menschen mit Behinderungen, denen der Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen verweigert wurde, sollten über wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe verfügen.“*

Der Ausschuss präzisiert außerdem, dass *„die Vertragsstaaten bei der Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften zur Zugänglichkeit ihre Gesetze prüfen und, falls nötig, ändern müssen, um die auf Behinderung beruhende Diskriminierung zu verbieten. Mindestens sollten die nachstehenden Situationen, in denen mangelnde Zugänglichkeit eine Person mit Behinderung daran hindert, Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Dienstleistung oder Einrichtung zu erhalten, als rechtswidrige Handlungen der auf Behinderung beruhenden Diskriminierung angesehen werden: a) wenn die Dienstleistung oder Einrichtung nach der Einführung der einschlägigen Zugänglichkeitsnormen geschaffen wurde; b) wenn der Zugang zur*

Einrichtung oder zur Dienstleistung durch angemessene Vorkehrungen hätte gewährleistet werden können (als die Einrichtung oder die Dienstleistung geschaffen wurde).“³¹

Artikel 21 verpflichtet die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können“. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten:

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen durch das Internet, dazu ermutigen, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

8.1.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“. Darin heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“

In seinem Urteil „Arnar Helgi Lárusson gegen Island Nr. 23077/19, 31. Mai 2022“ kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die Unzugänglichkeit öffentlich zugänglicher Einrichtungen in den Anwendungsbereich von Artikel 8 der Konvention fällt. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass diese Bestimmung nur in Ausnahmefällen gilt, in denen die Unmöglichkeit des Zugangs zu öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Einrichtungen den Melder daran hindert, sein Leben so zu führen, dass sein Recht auf Selbstverwirklichung und sein Recht, Beziehungen zu anderen Menschen und zur Außenwelt aufzubauen und zu pflegen, beeinträchtigt werden. Er stellt jedoch fest, dass Menschen mit Behinderungen, wenn sie keinen Zugang zur physischen Umwelt sowie zu anderen öffentlich zugänglichen oder öffentlich bereitgestellten Einrichtungen und Dienstleistungen haben, nicht in den Genuss der Chancengleichheit bei der Teilhabe an der Gesellschaft kommen, der sie angehören.

³¹ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der UNO (2014), „Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 9: Zugänglichkeit“. Online verfügbar: <https://www.ohchr.org/fr/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-2-article-9-accessibility-0>

8.1.3 Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Union den European Accessibility Act (EAA)³³ angenommen, eine Richtlinie, die Zugänglichkeitsvorschriften für viele Produkte und Dienstleistungen festlegt, etwa für Zahlungsterminals, Fahrscheinautomaten oder Geldautomaten.

Diese Richtlinie sieht auch fakultative Regeln vor, um Gebäude, in denen diese Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, zugänglich zu machen, damit Menschen mit Behinderung diese ohne Hindernisse erreichen können.

Belgien hat diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt. Es hat sich jedoch dafür entschieden, den fakultativen Teil zur Zugänglichkeit von Gebäuden nicht zu übernehmen. Das bedeutet, dass die betreffenden Produkte und Dienstleistungen zwar die europäischen Anforderungen erfüllen müssen, die Pflichten in Bezug auf die Zugänglichkeit der Gebäude, in denen sie angeboten werden, jedoch nicht in das belgische Recht aufgenommen wurden.

8.1.4 Belgische Verfassung (10, 11 und 22ter)

Artikel 10 der Verfassung bestimmt, dass „*Es [...] im Staat keine Standesunterschiede [gibt]. Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie sind zu den Zivil- und Militärämtern zulässig, unbeschadet der Ausnahmen, die für besondere Fälle durch ein Gesetz festgelegt werden können. Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.*“

Artikel 11 bestimmt: „*der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck gewährleisten Gesetz und Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten ideologischer und philosophischer Minderheiten.*“

Artikel 22ter bestimmt, dass „jeder Mensch mit einer Behinderung hat das Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.““. Der zweite Teil von Artikel 22ter, der bestimmt, dass „*das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel den Schutz dieses Rechts [gewährleistet]*“, legt den öffentlichen Behörden positive Verpflichtungen auf. Somit ist jeder Gesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, das verfassungsmäßige Recht auf volle Inklusion von Menschen mit Behinderung schrittweise umzusetzen. Damit wird dem Gesetzgeber mit Nachdruck an die Verpflichtungen aus der CDPH erinnert: Er ist verpflichtet, Gesetze zu verabschieden, die strukturelle Reformen einführen, um Hindernisse für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

8.1.5 Antidiskriminierungsgesetzgebung: föderales Gesetz vom 10. Mai 2007 sowie Antidiskriminierungsdekrete und -ordonnanzen der einzelnen föderierten Teilgebiete

In Belgien verbietet das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung jede Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Behinderung, in seinen verschiedenen Anwendungsbereichen. Die föderierten Teilgebiete haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls eigene Dekrete und Ordonnanzen im Bereich Diskriminierung verabschiedet. Da der Schutz der Grundrechte

³³ Europäische Union. (2019). Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Online verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0882>

nämlich eine parallele Zuständigkeit ist³⁴, ist jedes Teilgebiet dafür zuständig, Vorschriften zu erlassen, die darauf abzielen, Diskriminierung in den Bereichen, die zu seinen Zuständigkeiten gehören, vorzubeugen und zu sanktionieren³⁵.

Das föderale Gesetz sowie die Dekrete und Ordonnanzen der föderierten Teilgebiete beruhen insbesondere auf internationalen Normen, etwa auf den verschiedenen europäischen Richtlinien im Bereich Nichtdiskriminierung.

Struktur und Inhalt der verschiedenen belgischen Antidiskriminierungsgesetze sind weitgehend ähnlich. Zum Beispiel wird die Verweigerung, angemessene Vorkehrungen zugunsten einer Person mit Behinderung zu treffen, in allen Rechtsvorschriften als eine Form der Diskriminierung aufgeführt.

Die Antidiskriminierungsgesetzgebung ist in erster Linie zivilrechtlich ausgerichtet: Das Opfer kann mithilfe einer Unterlassungsklage (oder einer Klage zur Sache) vor dem Zivilrichter die Diskriminierung beenden und/oder feststellen lassen und unter anderem Schadensersatz verlangen.

8.1.6 Regionale Städtebauverordnungen

Die Regionen haben jeweils eigene spezifische Vorschriften zur Zugänglichkeit von Gebäuden und öffentlichen Räumen³⁶. Diese Vorschriften sind jedoch in Bezug auf Tragweite und Anforderungen insgesamt ähnlich. Die Zugänglichkeitsnormen gelten bei größeren Bau-, Umbau- oder Renovierungsarbeiten, für die eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist. Ihre Einhaltung wird bei der Beantragung dieser Genehmigung überprüft. Derzeit verfügt keine Region über eine Regelung, die darauf abzielt, die bestehende bauliche Umwelt zugänglich zu machen.

8.2 Europäische Praktiken

8.2.1 Bulgarien

In Bulgarien sieht das Gesetz über den Schutz vor Diskriminierung vor: „*Der Bau und die Aufrechterhaltung einer architektonischen Umgebung, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu öffentlichen Orten erschwert, gelten als Diskriminierung*“. Laut Lisa Waddington ist dies die klarste Formulierung in den Nichtdiskriminierungsgesetzen der EU-Mitgliedstaaten, wonach ein Mangel an physischer Zugänglichkeit eine auf Behinderung beruhende Diskriminierung darstellt. Diese Bestimmung stellt einen Mangel an Zugänglichkeit – definiert als „eine architektonische Umgebung, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zu öffentlichen Orten erschwert“ – ausdrücklich einer direkten Diskriminierung gleich³⁷.

³⁴ M. Verdussen, „Fédéralisme et droits fondamentaux“, in Les grands arrêts sur le partage des compétences dans l'Etat fédéral, Larcier, Brüssel, 2019, S. 40 ff.

³⁵ Die gesamte einschlägige Gesetzgebung finden Sie auf der Website von Unia in der Rubrik Gesetzgebung & Rechtsprechung.

³⁶ Wallonische Region: Guide régional d'urbanisme, Art. 414–415. Online verfügbar: [Guide régional d'urbanisme \(GRU\) – articles 414 et 415 - Atingo](#) (FR); Region Brüssel-Hauptstadt: *Règlement régional d'urbanisme, Titre IV et Titre VII*. Online verfügbar: [RRU Titre 4 FR.pdf](#) (FR) und [RRU Titre 7 FR.pdf](#) (FR)

³⁷ Lisa Waddington (2025), „Exploring the link between (in)accessibility and disability discrimination in legislation and case law“. Online verfügbar : [Equality Law Review 2024](#) (EN)

8.2.2 Österreich

In Österreich sieht die Gesetzgebung über Diskriminierung aufgrund von Behinderung ausdrücklich vor, dass die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder Normen (im Bereich der Zugänglichkeit) im Rahmen einer Diskriminierungsbeschwerde relevant ist.

„Eine indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Praktiken oder Merkmale bebauter Bereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen besonders benachteiligen würden, es sei denn, diese Vorschriften, Kriterien oder Praktiken oder diese Merkmale bebauter Bereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind angemessen und erforderlich“.

„Bei der Beurteilung, ob bestimmte Umstände eine indirekte Diskriminierung darstellen, ist das Vorhandensein einschlägiger Rechtsvorschriften im Bereich Zugänglichkeit und das Ausmaß ihrer Einhaltung zu berücksichtigen. Die betreffenden Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen, Verkehrsmittel, technischen Ausstattungen, Informationssysteme oder sonstigen Lebensbereiche gelten als zugänglich, wenn sie von Menschen mit Behinderungen auf übliche Weise, ohne Hilfe und ohne zusätzliche Schwierigkeiten erreicht und genutzt werden können.“.

Wie Lisa Waddington erläutert, ist bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur Herstellung von Zugänglichkeit im Hinblick auf das Verbot der indirekten Diskriminierung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, zu berücksichtigen, ob die verpflichtete Partei die Gesetzgebung eingehalten hat, die Zugänglichkeitsnormen festlegt. Folglich kann eine solche Partei vernünftigerweise nicht geltend machen, dass eine bestimmte Vorkehrung unverhältnismäßig und daher nicht erforderlich sei, wenn diese Vorkehrung durch die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich Zugänglichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist³⁸.

8.2.3 Norwegen

In Norwegen sind Menschen mit Behinderungen seit 2008 in allen Bereichen der Gesellschaft durch das Gesetz über Diskriminierung und Zugänglichkeit („Discrimination and Accessibility Act“) vor Diskriminierung geschützt, das insbesondere das Konzept des universellen Designs eingeführt hat. Seit dem 1. Januar 2018 wird der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Bereichen der Gesellschaft durch das Gesetz von 2017 über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung („Anti-Discrimination and Equality Act“) gewährleistet.

Diese Gesetzgebung beruht auf dem Grundsatz, dass Gleichbehandlung Zugänglichkeit und Vorkehrungen voraussetzt. Sie verpflichtet daher öffentliche und private Akteure, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit anbieten, zu universalem Design, sowohl für die bauliche Umwelt (Artikel 17) als auch für Informations- und Kommunikationstechnologien (Artikel 18), es sei denn, dies führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung, die anhand genauer Kriterien beurteilt wird, etwa der Wirkung für Menschen mit Behinderungen, dem öffentlichen Charakter der Tätigkeit, den Kosten, den verfügbaren Ressourcen oder auch Sicherheits- oder Denkmalschutzaspekten³⁹.

³⁸ *Ebenda*. (eigene Übersetzung)

³⁹ European Disability Expertise (EDE), [DOTCOM search - European Commission](#) (EN)

8.2.4 Niederlande

In ihrer Bewertung des flämischen Chancengleichheitsdekrets⁴⁰ heben Jogchum Vrielink, Elke Cloots und Stefan Sottiaux das niederländische Gesetz über Gleichbehandlung wegen Behinderung und chronischer Krankheit (Wet gelijke behandeling handicap en chronische ziekte, Wgbh/cz) hervor, weil es eine positive Verpflichtung zur Zugänglichkeit vorsieht.

Diese Gesetzgebung stellt einen direkten Zusammenhang zwischen dem Diskriminierungsverbot und einer Verpflichtung zu schrittweiser Zugänglichkeit her:

“Die Person, für die das Unterscheidungsverbot gilt, muss außerdem zumindest schrittweise für die allgemeine Zugänglichkeit für Personen mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit sorgen, es sei denn, dies stellt für sie eine unverhältnismäßige Belastung dar”⁴¹.

Ergänzende Regeln können auf dem Verordnungsweg festgelegt werden, um die Modalitäten der Umsetzung dieser Verpflichtung zu präzisieren. Diese Verpflichtung gilt in allen Bereichen, die von der Wgbh/cz erfasst werden, insbesondere Beschäftigung, Primar- und Sekundarunterricht, berufsbezogene Bildung (praktischer Unterricht, berufsbildender Sekundarunterricht, Hochschul- und Universitätsbildung), Wohnen, öffentlicher Verkehr sowie Güter und Dienstleistungen.

Wie die Autoren hervorheben, steht dieser Ansatz im Rahmen einer seit Langem geführten Debatte über das Verhältnis zwischen einerseits allgemeinen Zugänglichkeitsverpflichtungen — die häufig in gesonderten Rechtsinstrumenten vorgesehen sind — und andererseits angemessenen Vorkehrungen und dem Recht auf Nichtdiskriminierung. Insoweit erscheint die niederländische Lösung ihrer Auffassung nach besonders interessant. Obwohl es in den Niederlanden bereits eine spezifische und detaillierte Gesetzgebung zur Zugänglichkeit gibt, hat sich der Gesetzgeber nämlich dafür entschieden, ergänzend eine allgemeine Zugänglichkeitsverpflichtung einzuführen, die für alle Akteure gilt, die dem Recht auf Nichtdiskriminierung und den positiven Gleichbehandlungspflichten unterliegen. Diese Entwicklung soll dazu führen, dass langfristig *“Zugänglichkeit für alle nicht mehr als Dienstleistung oder Ausnahme wahrgenommen wird, sondern als Selbstverständlichkeit”⁴².*

8.2.1 Schweden

In Schweden erkennt der „Discrimination Act“ seit 2015 „unzureichende Zugänglichkeit“ als eine spezifische Form der Diskriminierung an⁴³. Section 4 §3 sieht nämlich vor:

“In diesem Gesetz hat Diskriminierung die in diesem Abschnitt festgelegte Bedeutung: [...] §3. Unzureichende Zugänglichkeit: Eine Person mit Behinderung wird benachteiligt, weil Zugänglichkeitsmaßnahmen fehlen, die es ihr ermöglichen würden, in eine mit der von Personen ohne diese Behinderung vergleichbare Situation versetzt zu werden, wenn solche Maßnahmen

⁴⁰ Jogchum Vrielink, Elke Cloots und Stefan Sottiaux (2020), *Evaluatie Gelijkekansendecreet. Deel i – Rechtsvergelijking. (Evaluierungsbericht zum flämischen Dekret vom 10. Juli 2008 zur Festlegung des Rahmens für die flämische Chancengleichheitspolitik)*, S. 88.

⁴¹ *Ibid.* Artikel 2a, Absatz 1 Wgbh/cz (eigene Übersetzung). Originaltext: *“Degene tot wie het verbod van onderscheid zich richt, draagt daarnaast tenminste geleidelijk zorg voor de algemene toegankelijkheid voor personen met een handicap of chronische ziekte, tenzij dat voor hem een onevenredige belasting vormt”*

⁴² *Ibid.*

⁴³ Schwedische Regierung (2015), *“Inadequate accessibility became a new form of discrimination in 2015”*. Online verfügbar unter: [Inadequate accessibility became a new form of discrimination in 2015 - Government.se](#) (EN)

unter Berücksichtigung der in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Zugänglichkeitsanforderungen und angesichts folgender Umstände angemessen sind: der finanziellen und praktischen Bedingungen, der Dauer und der Art der Beziehung oder des Kontakts zwischen dem Betreiber und der Person sowie anderer relevanter Umstände”.

Auch wenn diese Entwicklung ausdrücklich einen Zusammenhang zwischen Unzugänglichkeit und Diskriminierung herstellt, bleibt ihre Tragweite begrenzt. Einerseits beruht der Mechanismus auf einer Beurteilung des „angemessenen“ Charakters der Maßnahmen, wobei insbesondere finanzielle und praktische Erwägungen berücksichtigt werden. Dadurch nähert sich diese Verpflichtung dem System der angemessenen Vorkehrungen an und ihre strukturelle Tragweite wird abgeschwächt.

8.3 Einschlägige Rechtsprechung

8.3.1 UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

8.3.1.1 Nyusti und Takacs gegen Ungarn, 21. Juni 2013 (CRPD/C/9/D/1/2010)

Die Verpflichtung aus Artikel 9 hinsichtlich der Schaffung einer zugänglichen Umgebung betrifft nicht nur öffentliche Dienstleistungen, sondern auch die Zugänglichkeit aller der Öffentlichkeit angebotenen Dienstleistungen, was auch private Dienstleistungen einschließt.

Wenn eine Privatbank Geldautomaten ohne Hinweise in Braille oder Audioanweisungen vorsieht, verletzt der Staat die in Artikel 9 § 2 (b) vorgesehene Verpflichtung. Danach muss der Staat geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass private Einrichtungen, die Einrichtungen oder Dienstleistungen anbieten, die für die Öffentlichkeit offenstehen oder ihr bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderung berücksichtigen

8.3.1.2 X. gegen Argentinien, 17. Juni 2014 (CPRD/C/11/D/8/2012)

Zugänglichkeit ist ein allgemeines Prinzip, das auf Situationen von Personen mit Behinderung Anwendung findet, denen die Freiheit entzogen wurde.

Die Staaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zugänglichkeit zu gewährleisten, und zu diesem Zweck Hindernisse zu erfassen und zu beseitigen, damit die Person mit Behinderung vollständig am Leben im Gefängnis teilhaben kann.

8.3.1.3 F. gegen Österreich, 21. September 2015 (CRPD/C/14/D/21/2014)

Der Ausschuss stellt fest, dass Zugänglichkeit Gruppen betrifft, während es bei angemessenen Vorkehrungen um Einzelpersonen geht.

Das bedeutet, dass die Verpflichtung, Zugänglichkeit vorzusehen, eine Ex-ante-Verpflichtung ist und dass die Staaten verpflichtet sind, diese Zugänglichkeit vorzusehen, bevor sie einen Antrag auf Zugang zu einem Ort oder auf Nutzung einer Dienstleistung erhalten.

Der Ausschuss erinnert außerdem daran, dass die Verpflichtung, Zugänglichkeit vorzusehen, bedingungslos ist. Die verpflichtete Person kann ihre Untätigkeit nicht mit den Kosten rechtfertigen, die entstehen, um Personen mit Behinderung Zugang zu ermöglichen.

Der Ausschuss erinnert daran, dass das Verkehrsunternehmen im März 2004 damit begonnen hat, das digitale Audiosystem zu installieren. Im August 2011 wurde die Linie 3 verlängert. Dennoch wurde keine neue Haltestelle mit diesem gut bekannten System ausgestattet, obwohl seine Installation zum Zeitpunkt der Verlängerung der Linie nur minimale Kosten verursacht hätte.

Der Ausschuss nimmt das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, wonach dieses System ihm sowie anderen Personen mit Sehbehinderung ermöglicht, wie die anderen Reisenden sofort über die notwendigen Informationen zu verfügen, was andere Systeme (Internet, Sprachnachricht, SMS) ihm nicht bieten können. Die Nichtinstallation des Audiosystems bei der Verlängerung der Linie stellt daher eine Verweigerung von Informationen und Kommunikationstechnologie, Einrichtungen und Dienstleistungen dar, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und zwar im gleichen Maß wie für andere Personen.

Deshalb liegt ein Verstoß gegen Artikel 5 § 2 und Artikel 9 § 1 und § 2 (f) und (h) des Übereinkommens vor.

8.3.2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

8.3.2.1 Arnar Helgi Lárusson gegen Island, 31. Mai 2022 (Nr. 23077/19)

Der Beschwerdeführer, Arnar Helgi Lárusson, benutzt einen Rollstuhl. Ihm wird der Zugang zu zwei Gebäuden seiner Gemeinde (einem Kunst- und Kulturzentrum) verweigert. Er macht eine Diskriminierung auf der Grundlage von Artikel 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) geltend.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass die EMRK *“ soweit wie möglich so auszulegen ist, dass sie mit den anderen Regeln des Völkerrechts, deren integraler Bestandteil sie ist, in Einklang steht ”* und *“ dass die Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in der BRK sowie in anderen einschlägigen Texten festgelegt sind - (unter Verweis auf die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Ausschusses) -, daher zu berücksichtigen sind. ”*

Der Gerichtshof *“ stellt insoweit fest, dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 erklärt hat, dass die Verweigerung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu unter anderem öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Dienstleistungen unter dem Blickwinkel der Diskriminierung betrachtet werden sollte ”.*

Der Gerichtshof entschied, dass keine Verletzung von Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK vorlag. Island hatte bereits erhebliche Anstrengungen unternommen; Island zu verpflichten, noch weiter zu gehen, wäre nicht mehr angemessen.

“ 63. Angesichts der Art und des begrenzten Umfangs seiner Prüfung, wie sie oben beschrieben wurden, sowie des weiten Beurteilungsspielraums, der dem Staat eingeräumt wird (oben genannte Paragraphen 58-59), ist der Gerichtshof jedoch nicht davon überzeugt, dass das Fehlen eines angepassten Zugangs zu den betreffenden Gebäuden als diskriminierendes Versäumnis des beklagten Staates bei seiner Verpflichtung zu werten ist, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um tatsächliche Ungleichheiten zu korrigieren, damit der Beschwerdeführer sein Recht auf Achtung seines Privatlebens gleichberechtigt mit anderen ausüben kann. Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass in Reykjanesbær nach dem Parlamentsbeschluss von 2011 (oben genannter Paragraph 18) offenbar erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die Zugänglichkeit öffentlicher oder öffentlich genutzter Gebäude zu verbessern. Als die Gemeinde diesbezügliche Entscheidungen traf, räumte sie der Verbesserung der Zugänglichkeit von Bildungs- und Sporteinrichtungen

Vorrang ein. Dies stellt keine willkürliche oder unangemessene Strategie der Prioritätensetzung dar, insbesondere angesichts der Bedeutung, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung dem Zugang zu Bildung und zu Bildungseinrichtungen beimisst (Enver Şahin und Çam, beide bereits zitiert). Die seitdem vorgenommenen weiteren Verbesserungen der Zugänglichkeit sind zwar keine entscheidenden Elemente bei der Prüfung der vorliegenden Rechtssache (oben genannter Paragraph 31), zeigen jedoch ein allgemeines Engagement, tätig zu werden, um entsprechend den einschlägigen internationalen Texten einen universellen Zugang zu gewährleisten (oben genannte Paragraphen 22 und 27). Der Gerichtshof räumt daher ein, dass es unter den Umständen des vorliegenden Falls bedeuten würde, dem Staat nach der Konvention zusätzliche Maßnahmen aufzuerlegen, ihm im Rahmen seiner positiven Verpflichtungen, zugunsten des Beschwerdeführers angemessene Vorkehrungen zu treffen, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt sind (oben genannter Paragraph 59), eine „unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung“ aufzuerlegen.

64. Somit gelangt der Gerichtshof abschließend zu dem Ergebnis, dass der beklagte Staat und Reykjanesbær im Rahmen des verfügbaren Budgets und unter Berücksichtigung des Schutzes, den die betreffenden Gebäude als Elemente des Kulturerbes genossen (oben genannte Paragraphen 51-52), erhebliche Maßnahmen eingeführt haben, um den Zugänglichkeitsbedarf öffentlicher Gebäude zu bewerten und zu erfüllen. Der Gerichtshof erinnert daran, dass sich der Umfang seiner Prüfung auf die Frage beschränkt, ob der beklagte Staat seinen positiven Verpflichtungen nachgekommen ist, indem er ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um tatsächliche Ungleichheiten zu korrigieren, die den Beschwerdeführer daran hinderten, sein Recht auf Achtung seines Privatlebens gleichberechtigt mit anderen zu genießen. Im Licht der vorstehenden Erwägungen und unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Maßnahmen kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung seines Rechts auf Achtung seines Privatlebens nicht Opfer einer Diskriminierung geworden ist“.

8.3.3 Nationale Rechtsprechung

Wie unter Punkt 5.4 erwähnt, stellt Unia fest, dass es weiterhin schwierig ist, von den belgischen Gerichten anerkennen zu lassen, dass mangelnde Zugänglichkeit eine Diskriminierung darstellt. Auch wenn die Rechtsprechung die Dimension der Zugänglichkeit mehrfach in die antidiskriminierungsrechtliche Argumentation einbezogen hat, bleibt diese Berücksichtigung im Allgemeinen punktuell und nicht systematisch.

8.3.3.1 Verfassungsgerichtshof, 25. September 2025⁴⁴

In Brüssel regeln ein gemeinsames Dekret und eine gemeinsame Ordonanz den digitalen Wandel der öffentlichen Behörden. Der Verfassungsgerichtshof legt bestimmte Bestimmungen aus und stellt fest: (1) Die 3 vorgesehenen nicht digitalen Alternativen (ein physischer Empfang, ein telefonischer Dienst und der Austausch auf dem Postweg) sind kumulativ und müssen daher von den öffentlichen Behörden alle drei angeboten werden (zusätzlich zum digitalen Zugang), (2) mögliche Alternativen zu diesen drei nicht digitalen Alternativen müssen nicht digital sein und ein gleichwertiges Serviceniveau garantieren, und (3)

⁴⁴ [Verfassungsgerichtshof, 25. September 2025 | Unia](#) (FR)

die öffentlichen Behörden dürfen auf diese drei nicht digitalen Alternativen (oder gleichwertige Alternativen) nicht verzichten, selbst wenn sie eine unverhältnismäßige Belastung verursachen würden.

8.3.3.2 Schiedshof (heute Verfassungsgerichtshof), 16. Juni 2004

In seinem Urteil Nr. 106/2004 vom 16. Juni 2004 zur elektronischen Veröffentlichung des Belgischen Staatsblatts stellt der Verfassungsgerichtshof, damals noch Schiedshof, wegen des Mangels an tatsächlicher Zugänglichkeit für alle Arten von Öffentlichkeit eine Diskriminierung fest, die gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt: *“ aufgrund der angefochtenen Bestimmungen wird einer großen Zahl von Personen der tatsächliche Zugang zu den offiziellen Texten verwehrt, insbesondere wegen des Fehlens begleitender Maßnahmen, die ihnen die Möglichkeit geben würden, diese Texte einzusehen, obwohl sie zuvor die Möglichkeit hatten, vom Inhalt des Belgischen Staatsblatts Kenntnis zu nehmen, ohne über besonderes Material zu verfügen und ohne eine andere Qualifikation zu haben als lesen zu können ”*⁴⁵.

8.3.3.3 Appellationshof Antwerpen, 15. Dezember 2025⁴⁶

De Lijn diskriminiert Personen mit Behinderung, indem das Unternehmen keine angemessenen Vorkehrungen vorsieht, die ihnen eine selbstständige Nutzung des öffentlichen Verkehrs ermöglichen würden. Nach Auffassung des Appellationshofs handelt es sich um eine systematische benachteiligende Behandlung, und das Problem wird nicht ernst genug genommen.

Dabei ging es insbesondere um Fahrer, die nicht an Haltestellen anhielten, an denen diese Personen auf ihren Bus warteten, um Busse oder Straßenbahnen, die nicht zugänglich waren, weil das notwendige Material zum Ausklappen der Zugangsrampe fehlte, oder wegen mangelnder Kooperation oder technischer Kenntnisse einiger Fahrer. Die Opfer erhalten pro Vorfall eine Entschädigung für den immateriellen Schaden in Höhe von 1300 Euro.

8.3.3.4 Appellationshof Brüssel (niederländischsprachig), 31. März 2025⁴⁷

Der Appellationshof hat die SNCB verurteilt, weil sie am Bahnhof Tielen keine angemessenen Vorkehrungen getroffen hatte, wodurch ein Mann im Rollstuhl daran gehindert wird, den Zug zu nehmen.

Der Appellationshof hat die SNCB angewiesen, Vorkehrungen zu treffen, die diesem Mann Reisen unter der Woche ermöglichen werden. Da die Hilfe für Reisende mit beschränkter Mobilität nicht ausschließlich zugunsten einer bestimmten Einzelperson organisiert wird, hat dieses Urteil zur Folge, dass nun alle Reisenden mit beschränkter Mobilität beim Ein- und Aussteigen am Bahnhof Tielen Unterstützung erhalten können.

⁴⁵ Für eine Analyse dieses Urteils siehe insbesondere: Germain Haumont und Carole Van Basselaere (2024), *Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap* », in Stéphanie Wattier (Hrsg.), *Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies*, "Anthemis, Lüttich, S. 137.

⁴⁶ [Appellationshof Antwerpen, 15. Dezember 2025 | Unia](#) (FR). Für eine Analyse im Zusammenhang mit der Frage der Zugänglichkeit als Form der Diskriminierung siehe: Germain Haumont und Carole Van Basselaere (2024), *Actualités en matière de discrimination fondée sur le handicap* », in Stéphanie Wattier (Hrsg.), *Actualités en matière d'égalité et de non-discrimination : questions choisies* "Anthemis, Lüttich, S. 137.

⁴⁷ [Appellationshof Brüssel \(niederländischsprachig\), 31. März 2025 | Unia](#) (FR)

8.3.3.5 Französischsprachiges Gericht Erster Instanz Brüssel, 28. Februar 2025

UNIA, CAWaB und ein Rollstuhlnutzer haben eine Unterlassungsklage gegen die SNCB eingereicht. Sie forderten, dass Personen im Rollstuhl beim Einsteigen in die Züge die Hilfe des Zugbegleitpersonals erhalten können. Die Kläger machten geltend, dass in bestimmten zugänglichen Bahnhöfen mit Zügen, die über Zugangsramen verfügen, das Fehlen einer Einstiegggarantie eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstelle.

In seinem Urteil erkennt das Gericht das Bestehen einer indirekten Unterscheidung an, da Personen mit beschränkter Mobilität einen besonderen Nachteil erleiden. Es urteilt jedoch, dass die geforderten Vorkehrungen (systematische Zugangsgarantie ohne vorherige Reservierung) angesichts der betrieblichen, organisatorischen, finanziellen und sicherheitsbezogenen Zwänge der SNCB unangemessen wären. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass diese indirekte Unterscheidung rechtlich gerechtfertigt ist und der SNCB keine Verweigerung angemessener Vorkehrungen vorgeworfen werden kann.

8.3.3.6 Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, 25. Februar 2025⁴⁸

Zwei Personen und Unia reichen gegen die Stadt Tournai eine Unterlassungsklage ein. Hintergrund ist das Projekt zum Bau eines neuen Stegs für Fußgänger und Radfahrer, der für Personen mit beschränkter Mobilität nicht zugänglich ist.

Nach Auffassung des Gerichts Erster Instanz geht die geforderte Maßnahme über das Angemessene hinaus. In seinem Urteil verfolgt das Gericht einen streng individualisierten Ansatz und stellt insbesondere fest, dass es im Stadtzentrum andere Quermöglichkeiten gibt und dass die Nutzung des streitigen Stegs durch die Kläger hypothetisch bleibt.

Es kommt zu dem Schluss, dass “ die Wahrscheinlichkeit einer sinnvollen Nutzung des Stegs durch irgendjemanden im Allgemeinen und durch die Kläger im Besonderen gegen null geht ”.

8.3.3.7 Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi, 7. Februar 2025⁴⁹

Ein Mann, der einen Rollstuhl benutzt, möchte sich für eine Ausbildung im medizinischen Sekretariat einschreiben. Im Oktober 2019 beantragt er mehrere angemessene Vorkehrungen: eine Zugangsrampe, angepasste Toiletten, einen Klassenwechsel. Diese werden jedoch erst im Oktober 2021 und im Februar 2022 bereitgestellt.

Das Gericht Erster Instanz urteilt, dass der Mann diskriminiert wurde, weil die angemessenen Vorkehrungen nicht rechtzeitig umgesetzt wurden, und spricht ihm 2.000 Euro Schadenersatz zu.

Das Gericht präzisiert dazu: *“Indem WBE es unterlassen hat, die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen innerhalb einer angemessenen Frist und spätestens zum Schulbeginn 2020-2021 umzusetzen, hat WBE dem Kläger keinen Zugang zum Unterricht unter denselben Bedingungen wie den anderen Studierenden und unter Achtung seines Rechts auf vollständige Inklusion ermöglicht. Wenn die für den Kläger erforderlichen und geeigneten Änderungen und Anpassungen bei der Sitzung vom 8. Oktober*

⁴⁸ [Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Tournai, 25... | Unia](#) (FR)

⁴⁹ [Gericht Erster Instanz Hennegau, Abteilung Charleroi,... | Unia](#) (FR)

2024 als „wichtig“ bezeichnet wurden, stellten sie für WBE dennoch keine unverhältnismäßige oder unzumutbare Belastung dar“.

8.3.3.8 Gericht Erster Instanz Brüssel (französischsprachig), 27. Januar 2025⁵⁰

Eine Frau, die einen Rollstuhl benutzt oder sich über kurze Strecken mit Krücken fortbewegt, möchte im Gebäude, in dem sie wohnt, einen Treppenlift einbauen lassen. Die Miteigentümer weigern sich jedoch, dem zuzustimmen. Das Gericht Erster Instanz hat in Übereinstimmung mit dem Friedensgericht entschieden, dass kein Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgesetz vorlag und dass die Eigentümer berechtigt waren, den Einbau des Treppenlifts abzulehnen.

⁵⁰ [Gericht Erster Instanz Brüssel \(französischsprachig\), 27.... | Unia](#) (FR)